



Bürgerinformation

Die gemeindlichen Gremien in Friedewald



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

am 26. März 2006 haben Sie bei der Kommunalwahl über die Zusammensetzung der

Gemeindevertretung, also Ihres neuen „Parlamentes“ entschieden.

Zugleich haben Sie über die Zusammensetzung der Ortsbeiräte in Ihrem Ortsteil bestimmt.

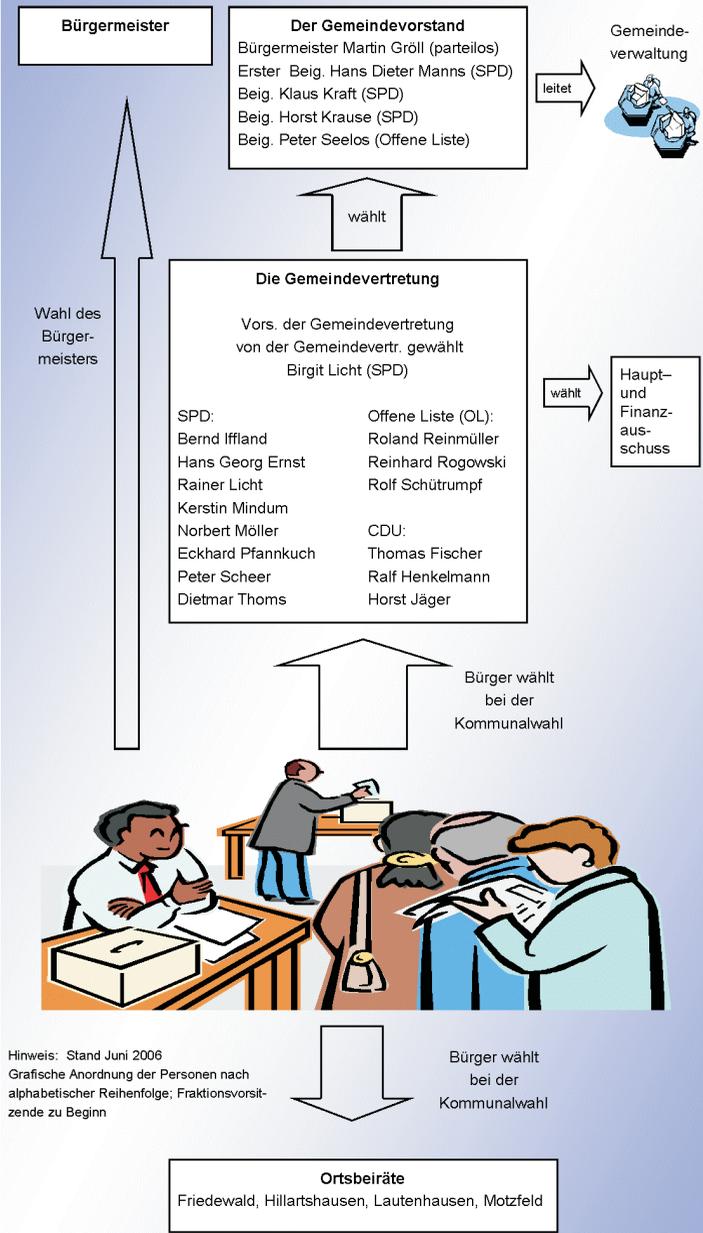
Aus vielen Gesprächen weiß ich aber, dass die unterschiedlichen Bezeichnungen der Gemeindeorgane und deren tatsächliche Zuständigkeiten durchaus einmal der näherer Erläuterung für den Bürger bedürfen.

Zugegeben, wer nicht gerade in der Kommunalpolitik zu Hause ist, für den sind Bezeichnungen wie Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat, Haupt- und Finanzausschuss, Kommission nicht gerade täglich geläufig.

Mit dieser kleinen Broschüre wollen wir Sie ein wenig informieren, aber auch Ihr Interesse für die Arbeit der kommunalen Organe wecken.

Mit herzlichen Grüßen
Martin Gröll
Bürgermeister

Die gemeindlichen Organe in Friedewald



Hinweis: Stand Juni 2006
Grafische Anordnung der Personen nach alphabetischer Reihenfolge; Fraktionsvorsitzende zu Beginn

Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe

Gemeindevorstand

Exekutivorgan, ausführendes Organ
Verwaltungsbehörde der Gemeinde

Hat eigene Zuständigkeiten, er ist eigenständiges Organ
Der Bürgermeister ist zusätzlich noch örtliche Ordnungsbehörde

Aufgaben (nur beispielhaft):

- Laufende Verwaltung, Personalhoheit, Dienstvorgesetzter (nur Bürgermeister)
- Ausführung von Gesetzen und Satzungen
- Sämtliche von der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
- Widerspruchs- und Beanstandungspflicht
- Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
- Rechtliche Vertretung des Gemeinde
- Veranlagung, Heranziehung und Beitreibung von Gemeindeabgaben
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Abgabe von Erklärungen, z.B. Presseerklärungen (nur Bürgermeister)
- Rederecht in der Gemeindevertretung (nur Bürgermeister)

Gemeindevertretung

Legislativorgan, normsetzendes Organ

„**Gemeindeparlament**“, Oberstes Organ des Gemeinde, zentrales Willensbildungsorgan

Aufgaben (nur beispielhaft):

- Generelle Zuständigkeit für alle wichtigen Aufgaben
- Wahlen (Vorsitzende/n, Beigeordnete, Ausschüsse)
- Satzungsgebungsrecht
- Erlass der Haushaltssatzung, Investitionsprogramms, Stellenplan
- Festsetzung öffentlicher Abgaben
- Verleihung von Ehrenrechten
- Änderung der Gemeindegrenzen
- Informationsrecht
- Zustimmung zu Grundstückskaufverträgen



Die Kommunalverfassung

Hinsichtlich der inneren Organisation der Gemeinden gilt in Hessen die sog. Magistratsverfassung.

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass es **zwei** Kollegialorgane gibt: (vgl. § 9 HGO):

- die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte **Gemeindevertretung** als willensbildendes, oberstes Organ der Gemeinde
- und den **Gemeindevorstand** als kollegiales Organ der laufenden Verwaltung.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Die Gemeindevertretung, die in den Städten Stadtverordnetenversammlung heißt, ist das „Parlament“ der Gemeinde. Von Bundestag und Landtag unterscheidet sich die Gemeindevertretung vor allem dadurch, dass sie keine Gesetze, sondern Satzungen erlässt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinden - wie auch die Kreise - keine originäre, sondern nur eine vom Staat abgeleitete hoheitliche Gewalt haben.

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich über die Angelegenheiten der Gemeinde, kann jedoch bestimmte Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss oder auch, sofern diese bestehen, auf Ortsbeiräte übertragen (§ 50 Abs. 1 HGO - Entscheidungsfunktion).

Nicht alle Angelegenheiten sind jedoch übertragbar.

§ 51 HGO enthält einen umfangreichen Katalog von nicht übertragbaren Entscheidungskompetenzen; dazu gehören etwa der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen. Über diese Angelegenheiten muss die Gemeindevertretung also immer selbst abstimmen. Außerdem wählt die Gemeindevertretung die Beigeordneten des Gemeindevorstands (§ 39a Abs. 1 HGO - Wahlfunktion).

Die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter hängt ab von der Einwohnerzahl. Bis zu 3.000 Einwohnern sind dies 15 Gemeindevertreter, danach steigt die Zahl stufenweise bis zu 93 Gemeindevertretern für Gemeinden mit 500.001 bis 1.000.000 Einwohnern (§ 38 Abs. 1 HGO).

Die Gemeindevertretung besteht aus den gewählten Mitgliedern und wählt in der konstituierenden Sitzung den oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung



Die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen bestimmen die Bürgerinnen und Bürger alle fünf Jahre in einer Kommunalwahl, die immer im März in allen hessischen Gemeinden gleichzeitig stattfindet (§ 36 HGO, § 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)). Seit der Kommunalwahl im Jahr 2001 können die Wählerinnen und Wähler auch in Hessen kumulieren – einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben, und panaschieren – Bewerber verschiedener Parteien und Gruppierungen wählen (§ 1 Abs. 4 KWG). Jeder Wähler hat dabei so viele Stimmen, wie Abgeordnete in der betreffenden Gemeindevertretung,

DER GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand - in den Städten Magistrat genannt - ist die Verwaltungsbehörde, also gleichsam die „Regierung“ der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 HGO). Er besorgt die laufende Verwaltung der Gemeinde, indem er eigene Beschlüsse und Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie Bundes- und Landesgesetze und nicht zuletzt auch eigene Rechtsnormen der Gemeinde (insbes. ihre Satzungen) ausführt.

Dem Gemeindevorstand untersteht die gesamte Gemeindeverwaltung mit allen Ämtern, er vertritt die Gemeinde nach außen und ist zuständig für Anstellung, Beförderung und Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 71, 73 HGO).

Nach § 63 Abs. 1 HGO hat der Bürgermeister die Pflicht, Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen, die rechtswidrig sind. Er hat das Recht zu widersprechen, wenn die Beschlüsse das Wohl der Gemeinde gefährden. Falls er hiervon keinen Gebrauch macht, gehen diese Widerspruchsrechte und -pflichten auf den Gemeindevorstand über (§ 63 Abs. 4 HGO). Eine wichtige Aufgabe des Gemeindevorstands ist es, die personellen, finanziellen und konzeptionellen Mittel bereit zu halten, die erforderlich sind, um die Beschlüsse der Gemeindevertretung wie auch eigene Beschlüsse durch das Aufzeigen der bestehenden Alternativen vorzubereiten (§ 66 Abs. 1 HGO). Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ersten Beigeordneten und weiteren Beigeordneten (§ 65 Abs. 1 HGO). Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt (§ 39a). Bürgermeister (Oberbürgermeister) werden dagegen von den Bürgern der Gemeinde bereits seit 1993 direkt gewählt (§ 39). Wer dem Gemeindevorstand angehört, darf nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein (§ 65 Abs. 2 HGO). Der Bürgermeister muss immer hauptamtlich tätig sein.



ORTSBEIRÄTE

Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss auch **Ortsbezirke** schaffen und muss für diese dann Ortsbeiräte bilden (§§ 81, 82 HGO). Sie sollen für Bürgernähe sorgen und eine Mittlerrolle zwischen den Ortsteilen und der Gemeindevertretung spielen. Wenn Ortsbeiräte bestehen, so sind sie zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf eines Haushaltsplans. In allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, haben die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht. Die Gemeindevertretung kann ihnen auch (in den oben bezeichneten Grenzen) Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen. In der Praxis geschieht dies eher selten. Die Ortsbeiräte erlangen politische Bedeutung vor allem durch ihre Anregungen an die Gemeindevertretung, die von dieser dann beraten werden. Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsbezirks anlässlich der Kommunalwahl und für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Der/die Vorsitzende des Ortsbeirats heißt Ortsvorsteher(in).

AUSSCHÜSSE

Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können aber auch Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden, soweit dies nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt. Die Ausschüsse sind Hilfsorgane der Gemeindevertretung. Ihre Existenz, ihre Zusammensetzung und der Umfang ihrer Aufgaben werden durch die Gemeindevertretung bestimmt.

Lediglich der Finanzausschuss (in Friedewald heißt er Haupt- und Finanzausschuss) ist ein Pflichtausschuss, der gebildet werden muss.

KOMMISSIONEN

Kommissionen sind Hilfsorgane des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden.